

Anlage zum Stiftungsvertrag vom _____

Stiftungsverfassung

§ 1

Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen:

... Stiftung

(2) (Die ... Stiftung (nachfolgend: „Stiftung“) besteht aus dem von dem/der/den Stifter(in)/(n) ... (nachfolgend: „Stifter“) der Deutsche StiftungsTrust GmbH (nachfolgend: „Stiftungsträgerin“) unter Auflage übertragenen Vermögen. Die Stiftung ist keine rechtsfähige Stiftung oder sonstige juristische Person.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige und mildtätige und kirchliche** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck der Stiftung sind die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung

a. ... **(steuerbegünstigter Zweck gemäß §§ 52, 53, 54 AO)**

b. ... **(steuerbegünstigter Zweck gemäß §§ 52, 53, 54 AO)**

c. ... **(steuerbegünstigter Zweck gemäß §§ 52, 53, 54 AO)**

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, insbesondere durch:

a. ... (Nennung der Körperschaft, die einen oder mehrere der o.g. Zwecke verfolgt)

b. ... (Nennung der Körperschaft, die einen oder mehrere der o.g. Zwecke verfolgt)

c. ... (Nennung der Körperschaft, die einen oder mehrere der o.g. Zwecke verfolgt)

- (4) Die Stiftung entscheidet frei darüber, welchen der vorgenannten Zwecke sie verfolgt und in welchem Umfang dies geschieht.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag.
- (2) Die Stiftungsträgerin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Im Rahmen der für steuerbegünstigte Körperschaften geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung kann die Stiftung Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen bzw. in eine freie Rücklage einstellen.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen (Spenden in den Vermögensstock) des Stifters oder Dritter, deren Zuwendungen ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

§ 4**Verwendung der Stiftungsmittel**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Eine Rücklagenbildung aus Mitteln der Stiftung und eine Zuführung zum Stiftungsvermögen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Eine Verwendung des Einkommens der Stiftung zur Versorgung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen im Sinne des § 58 Nr. 6 AO ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5**Kuratorium**

- (1) Die Stiftung hat ein eigenes Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu drei natürlichen Personen. Dem Kuratorium gehört der Stifter bzw. gehören die Stifter auf Lebenszeit an. Die übrigen Mitglieder gehören dem Kuratorium auf die Dauer von 5 vollen Kalenderjahren an; das Jahr der Berufung bleibt hierbei unberücksichtigt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Zu Lebzeiten des Stifters bestimmt dieser die Mitglieder des Kuratoriums. Ebenso steht dem Stifter ein Abberufungsrecht zu. Für den Fall einer Stiftermehrheit werden vorstehende Rechte gemeinschaftlich und einstimmig ausgeübt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so können die übrigen Mitglieder, vorbehaltlich der Regelungen zu Gunsten des Stifters, eine Ersatzperson für die verbleibende Amtszeit unter Beachtung des Absatzes 2 nachwählen. Soweit sich ein Mitglied des Kuratoriums für eine weitere Amtszeit zur Wiederwahl stellt, so ist auch dieses Mitglied bei der Wahl stimmberechtigt. Besteht das Kuratorium nur aus einer Person, die gegenüber der Stiftungsträgerin vor Ablauf der Amtszeit nicht in schriftlicher Form die Bereitschaft anzeigt, weitere 5 Jahre im Amt zu bleiben, oder beruft diese Person vor Ablauf seiner Amtszeit keinen Dritten wirksam in das Kuratorium, so hört das Kuratorium nach dem Ausscheiden dieses Mitglieds auf zu existieren.

- (4) Soweit das Kuratorium aus mehr als einer natürlichen Person besteht, wählen die Kuratoriumsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; das Ergebnis der Wahl ist der Stiftungsträgerin durch den Vorsitzenden in schriftlicher Form anzuzeigen. Solange der Stifter Mitglied des Kuratoriums ist, ist dieser der Vorsitzende des Kuratoriums. Im Falle einer Stiftermehrheit wählen diese aus sich heraus den Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6

Aufgaben, Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium schlägt durch seinen Vorsitzenden der Stiftungsträgerin zur Erfüllung des Stiftungszwecks die zu fördernden Zwecke einschließlich der entsprechenden Körperschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel vor, soweit sie nicht der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt worden sind. Die Stiftungsträgerin ist an die Entscheidung des Kuratoriums gebunden, sofern nicht die Steuerbegünstigung gefährdende oder die Stiftungsverfassung beeinträchtigende Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Rahmen von schriftlichen Umlaufverfahren bei Zustimmung der Beschlussvorlage von mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder. Den Anforderungen an einem schriftlichen Verfahren wird auch entsprochen, wenn dies in elektronischer Form (z.B. E-Mail, Fax) erfolgt.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums informiert die Stiftungsträgerin in schriftlicher Form über die getroffenen Beschlüsse.

§ 7**Jahresbericht**

Mittels Vorlage des Jahresberichtes zum 31.12. eines jeden Jahres informiert die Stiftungsträgerin den Vorsitzenden des Kuratoriums über die Wertentwicklung des Stiftungsvermögens sowie über die Mittelverwendung.

§ 8**Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse,
Auflösung oder Aufhebung der Stiftung,
Umgestaltung in eine rechtsfähige Stiftung**

- (1) Änderungen der Verfassung können der Stifter und die Stiftungsträgerin einstimmig beschließen. Für den Fall einer Stiftermehrheit werden vorstehende Rechte gemeinschaftlich und einstimmig ausgeübt. Nach dem Tode des Stifters bzw. des letztlebenden Stifters sind Änderungen nur möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der Bestimmungen dieser Verfassung nicht mehr verwirklicht werden kann. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck steuerbegünstigt zu sein und soll dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen. Nach dem Tod des Stifters bzw. des letztlebenden Stifters bedürfen Beschlüsse über Änderungen der Verfassung sowie der Umgestaltung in eine steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung eines einstimmigen Beschlusses durch das Kuratorium. Beschlüsse über Änderungen der Verfassung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden und ist eine Änderung des Stiftungszweckes im Sinne des Absatz 1 nicht Erfolg versprechend, so hat die Stiftungsträgerin die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Lebt der Stifter oder einer der Stifter zu diesem Zeitpunkt noch, so ist seine bzw. ihre Zustimmung einzuholen. Ersatzweise ist die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine von der Stiftungsträgerin zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für den Stiftungszweck im Sinne des § 2 Abs. 3 genannten **gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zweck** zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ort, Datum

Stifter

Ort, Datum

Deutsche StiftungsTrust GmbH